

Technische Anschlussbedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV und Allgemeine Wasserversorgungssatzung)
für den Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz
der **Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach**
in der Fassung vom 01.07.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Versorgungsdruck
3. Anfrageverfahren
4. Hausanschluss
5. Messeinrichtung – Wasserzähleranlage –
6. Plombenverschlüsse/ Sicherungschellen
7. Kundenanlage
8. Inbetriebsetzung

Technische Anschlussbedingungen

Diesen Technischen Anschlussbedingungen Wasser der VG-Werke liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750-757) einschließlich der Allgemeinen Wasserversorgungs-satzung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugrunde.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der VG-Werke an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VG-Werke zulässig.
- 1.3 Die TAB-Wasser treten am 01.07.2021 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB-Wasser treten am gleichen Tag außer Kraft.
- 1.4 Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.

2. Versorgungsdruck

- 2.1 Der Versorgungsdruck, unter dem die VG-Werke das Wasser bereitstellen, wird auf die Anfrage von den VG-Werken angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen des zur Deckung des üblichen Bedarfs Erforderlichen möglich.
- 2.2 Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z.B. Warmwasserspeicher – die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind – ist der Einbau von Druckminderern nach (DIN 1988, Teil 500) erforderlich.

3. Anfrageverfahren

- 3.1 Das Anfrageverfahren der VG-Werke ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung der Anfragevordrucke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht

auslegen zu können, sind mit dem Anfragevordruck Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die von den VG-Werken gemäß § 5 abs. 1 AVBWasserV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt wird.

- 3.3 Bevor die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses beauftragt werden kann, ist grundsätzlich eine Anfrage auf technische Durchführbarkeit vorzunehmen. Die VG-Werke überprüfen, ob das Grundstück über das bestehende Verteilungsnetz und den gegebenenfalls vorhandenen Hausanschluss versorgt werden kann.

Bei Erstellung, Erneuerung und Erweiterung (wesentlicher Leistungserhöhung) der Kundenanlage muss der Anschlussnehmer/Kunde einen anerkannten und zugelassenen Installateur mit der Auslegung bzw. Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage beauftragen. Evtl. bereits vorhandene Wasserverbrauchseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

- 3.3.1 Dieser ersten Anfrage ist ein amtlicher Lageplan (mit eingezeichnetem Neu-/Umbau) beizufügen, der das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden sowie den angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen vollständig darstellen muss und die gewünschte Lage der Anschlussleitung erkennen lässt.

Des Weiteren ist ein Kellergrundriss mit farblich eingezeichneter Gebäudeeinführung und Wasserzähleranlage mitzuliefern.

Die benötigte Bedarfsmenge für Trinkwasser ist nach DIN 1988, Teil 300 (Spitzendurchfluss V_s) anzugeben.

Falls Brandschutzaufgaben bestehen (Branddirektion), sind entsprechende Unterlagen dieser Anfrage beizufügen.

- 3.4 Haben die VG-Werke die versorgungstechnische Durchführbarkeit gemäß Ziffer 3.3 bestätigt, so muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten für die Hausinstallation die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses beantragt werden. Dabei ist eine Vorlaufzeit zur Einholung einer evtl. notwendigen verkehrsbehördlichen Genehmigung seitens der VG-Werke zu berücksichtigen.

Die Angaben zur Hausinstallation sind auf dem bei den VG-Werken erhältlichen Vordruck zur Voranmeldung für Hausanschlüsse von einem eingetragenen Installationsunternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV zu machen.

3.5 Der Voranmeldung gemäß Ziffer 3.4 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher und vermaßter Lageplan im Maßstab 1:250 bis 1:500;
In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z.B. die Größe des Grundstückes, es erfordern, im Maßstab 1:1000 bis 1:2000

- mit eingezeichneter Gebäudeführung
2. Grundrisse der Keller im Maßstab 1:100;
In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z.B. die Größe des Gebäudes, es erfordern, im Maßstab 1:200 bis 1:500

- mit eingezeichneter Gebäudeführung und Angabe der Anzahl an Stockwerke sowie der Gebäudehöhe
3. Kopie 1. Seite Baugenehmigung;
ist Löschwasser gefordert, so ist die gesamte Baugenehmigung in Kopie beizufügen.
4. die Beschreibung der geplanten Anlage;
5. Angaben und Pläne über eine etwaige Eigenwasserversorgung innerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers/ Kunden.

Für die zeichnerische Darstellung der Leitungspläne sind die Sinnbilder nach DIN 1988, Teil 1 zu verwenden.

3.6 Die Planung von kundenseitigen Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit den VG-Werken abzustimmen.

Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leistungskapazität auf dem Vordruck „Geforderte Löschwassermenge“ mit der Angabe der geforderten Gesamtwassermenge in m³/h nachzuweisen.

Über den Umfang des Brandschutzes/ Objektschutzes und die Kosten der Bereithaltung die übliche Versorgung überschreitender Löschwassermengen ist mit den VG-Werken eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Ein ggf. erforderlicher Brandschutz/ Objektschutzes für einen Rohbau ist den VG-Werken vor Baubeginn zu melden.

3.7 Die Planung von Druckerhöhungsanlagen ist ebenfalls rechtzeitig mit den VG-Werken abzustimmen (siehe auch Ziffer 7.8).

4. Hausanschluss

4.1 Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz der VG-Werke verbunden

sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die VG-Werke für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Soweit der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für Erneuerungsarbeiten/ Instandsetzung am Hausanschluss auf Grund der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen zu tragen hat, führen die VG-Werke die Arbeiten in der Regel erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus. In dringenden Fällen (Störung) sind die VG-Werke berechtigt, die Arbeiten am bestehenden Hausanschluss auch ohne vorherige Auftragserteilung auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

4.3 Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Kellerwand ist bauseits zu erbringen. Kellerausführungen in Form von „Weißer Wanne“/„Schwarzer Wanne“ oder die Ausführung als nicht unterkellertes Gebäude sind den VG-Werken bei der Anfrage mitzuteilen.

4.4 Hausanschlussleitungen müssen im rechten Winkel zur Hauptversorgungsleitung verlegt werden.

Nach dem technischen Regelwerk W 404 des DVGW sollen Hausanschlussleitungen mindestens eine Dimensionierung von DA 40/ DN32 haben.

Die Wasseranschlussleitungen sind in einem Leerrohr zu verlegen, damit ein ausreichender Schutz vor Beschädigungen gegeben ist. Die Leerrohre müssen mindestens einen Durchmesser von DN 100 haben, Bögen dürfen maximal eine Biegung von 15° haben. Die Leerrohre sind nach den Regeln der Technik ordnungsgemäß abzusanden. In Leerrohre sind Zugdrähte zu verlegen, damit das nachträgliche Einziehen der PE-Leitung problemlos durchgeführt werden kann.

Die Wasseranschlussleitung bzw. das Leerrohr sind durch Untermauerung bzw. tragfähige Überbrückung (Stahlbetonfertigteile) von zuvor unter der Verlegeebene vorhandenen Arbeitsräumen abzustützen.

Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der von den VG-Werken bezeichneten Stelle wird vom Bauherrn hergestellt und fachgerecht verschlossen.

Die VG-Werke übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer/Kunden hergestellten Mauerdurchbruch auftreten oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden der VG-Werke bestehen bleiben.

- 4.5 Der Bauherr ist den Verbandsgemeinden gegenüber verantwortlich dafür, dass im Hausanschlussraum ein Bereich von mindestens 100 cm-Breite für die Installation der Wasserzählergarnitur vorhanden ist.
- 4.6 Über eine Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,50 m Gesamtbreite) keine Bepflanzungen hergestellt werden. Werden Anpflanzungen jeder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z.B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitungen vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Überbauung von Anschlussleitungen, z.B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Überbauungen sind ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden.

- 4.7 Wird das Schließen eines Hausanschlusses notwendig, der noch nicht über eine VG-Werks-eigene Hauptabsperreinrichtung (HAE) verfügt, hat der Anschlussnehmer/Kunde durch sein von ihm beauftragtes Vertragsinstallationsunternehmen für eine Benachrichtigung der VG-Werke zu sorgen und die Sperrung durch die VG-Werke durchführen zu lassen.

Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten der VG-Werke betätigt werden.

5. Messeinrichtungen – Wasserzähleranlagen –

- 5.1 Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.

5.2 Wasserzähleranlage

- 5.2.1 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, mindestens je einer Absperrearmatur vor und hinter dem

Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung (z.B. KFR-Ventil).

Die Wasserzähleranlage bis einschliesslich Absperreinrichtung hinter dem Wasserzähler steht im Eigentum der VG-Werke.

- 5.2.2 Die VG-Werke sind für die Errichtung der Wasserzähleranlage gemäß den geltenden technischen Regeln verantwortlich.

Die Zählerersetzung erfolgt ebenfalls durch die VG-Werke. Hierzu ist das Formular zur Meldung zur Versorgung mit Wasser und Inbetriebsetzung/Zählerersetzung in der gültigen Version zu verwenden (Fertigmeldung).

Die VG-Werke behalten sich eine Abnahme der Kundenanlage vor.

- 5.2.3 Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt (siehe DIN 1988, Teil 2). Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlüsseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein.

Bei mehreren Kellergeschossen ist der Hausanschluss (d.h. die HAE und möglichst auch die Wasserzähleranlage) im **obersten** Kellergeschoss an der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudefront einzurichten.

- 5.2.4 Der Aufstellungsort der Wasserzähleranlage (Hausanschlussraum, Wasserzählerschacht) ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten) Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- 5.2.5 Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer/Kunde hat einen anerkannten und zugelassenen Elektro-Installateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.

- 5.2.6 Bei Großwasserzähleranlagen ($\geq Q_n 15$) ist die Anlage zusätzlich mit einem Sandfang bzw. Schmutzfänger und mit weiteren Prüf-, Pass- und Ausbaustücken auszurüsten. Vor dem Großwasserzähler muss sich eine gerade Vorlaufstrecke in der jeweiligen, von den VG-

Werken vorgeschriebenen Nennweite und Länge befinden.

- 5.2.7 Die Rückflussverhinderung ist nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhinders ist vom Anschlussnehmer/Kunden durch Kontrollen sicherzustellen (siehe DIN 1988, Teil 4).
- 5.2.8 Zusatzgeräte (z.B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wasser) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- 5.2.9 Aus hygienischen Gründen ist bei Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen im Anschluss an Trinkwasser-Leitungsanlagen auf ausreichenden Durchfluss zu achten (siehe DIN 1988, Teil 6).
- 5.2.10 Geplante Änderungen an bestehenden Wasserzähleranlagen sind den VG-Werken vorab anzuzeigen und dürfen nur durch die VG-Werke selbst ausgeführt werden.

5.3 Wasserzählerschacht

- 5.3.1 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit den VG-Werken abzustimmen. Der Wasserzählerschacht ist an der Grundstücksgrenze anzubringen. Die Größe des Schachtes und seine Ausführungsart (Form und Material) werden von den VG-Werken festgelegt.
- 5.3.2 Die VG-Werke können verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung Wasser erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist.

Eine Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn seine Länge mehr als 20 m ab der Grenze zum öffentlichen innerörtlichen Verkehrsraum, in dem die Hauptleitung verlegt worden ist, überschreitet (Innenbereich).

Im Falle des Anschlusses von Grundstücken im Außenbereich ist der Schacht in unmittelbarer Nähe der nächsten Hauptversorgungseinrichtung (Ortsgrenze) anzubringen.

- 5.3.3 Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück - unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche - versorgt.
- 5.3.4 Der Schacht ist wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- 5.3.5 Der Wasserzählerschacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 „Leitungsschächte“, den DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorgaben der VG-Werke. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Sicherheitsleiter (siehe DIN 3620, „Steigleitern für Kleinbauwerke der Wasserversorgung“) oder über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988) möglich sein.
- 5.3.6 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmer/Kunden und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

6. Plombenverschlüsse/Sicherungsschellen

- 6.1 Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z.B. Zählerturnuswechsel, defekter Zähler) von den VG-Werken oder Dienstleistern der VG-Werke gesetzt. Bei Versetzung des Zählers auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Kunden ist die Verplombung bzw. Montage der Sicherungsschellen kostenpflichtig.
- 6.2 Die VG-Werke sichern die entsprechenden Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen **nur** von den VG-Werken geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben/Sicherungsschellen sofort entfernt werden, in diesem Falle sind die VG-Werke unverzüglich und unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist dies den VG-Werken unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.
- 6.3 Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarken und/oder eichamtliche

Plomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.
Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist dies den VG-Werken unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken/Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Kundenanlage

- 7.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein Vertragsinstallationsunternehmen der VG-Werke mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- 7.2 Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. den VG-Werken anzeigen zu können.
- 7.3 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z.B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.
Die Leitungen einer Kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen und die Markierung ist dauernd in diesem Zustand zu halten.
Brauchwasserinstallationen dürfen ebenfalls **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.
Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- 7.4 Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnenanlagen mit Anschluss an das Trinkwasser-Verteilungsnetz ist mit den VG-Werken Rücksprache zu nehmen.
- 7.5 Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- 7.6 Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der VG-Werke **nicht** verwendet werden.
- 7.7 Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden

7.8 Druckerhöhungsanlagen

- 7.8.1 Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- 7.8.2 Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, speziell die DIN 1988 Teil 5, „Technische Regeln für Trinkwasser-Installation, Druckerhöhung und Druckminderung“.

8. Inbetriebsetzung

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß §13, Abs.1 und 2 der AVBWasserV durch das Vertragsinstallationsunternehmen, wenn der Anschlussnehmer/Kunde seine Verpflichtungen gegenüber den VG-Werken erfüllt hat.
- 8.2 Die Zählersetzung erfolgt nur nach dem zuvor eingereichten Formular zur Meldung zur Versorgung mit Wasser und Inbetriebsetzung/Zählersetzung in Anwesenheit des verantwortlichen Fachmanns oder dessen Vertreters des meldenden Installationsunternehmens (Fertigmeldung).

Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach
Verwaltungsstelle Kröv
Robert-Schuman-Strasse 65

54536 Kröv